

Gesetz

über eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl.Nr. 1/1987, in der Fassung LGBl.Nr. 57/1994, Nr. 58/2001 und Nr. 27/2005, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz)“

2. Vor dem bisherigen § 1 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift sowie folgender § 1 eingefügt:

„1. Abschnitt Lärmstörungen

§ 1 Allgemeines

(1) Niemand darf ungebührlicherweise störenden Lärm erregen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden keine Anwendung auf Lärmerregungen, die anderen bestimmten Verwaltungsgebieten, wie insbesondere dem Bauwesen, den Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, dem Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen, der Luftfahrt sowie der Schifffahrt oder dem Kraftfahrwesen zuzuordnen sind.“

3. Der bisherige § 1 wird als § 2 bezeichnet; im nunmehrigen § 2 entfallen die Abs. 1 und 5 und die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden als Abs. 1 bis 3 bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 2“ durch den Ausdruck „Abs. 1“ ersetzt.

5. Der § 1a entfällt.

6. Nach dem nunmehrigen § 2 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt Halten von Tieren“

7. Der bisherige § 2 wird durch folgende §§ 3 bis 5 ersetzt:

„§ 3 Allgemeines

Tiere sind so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch sie Personen weder gefährdet noch in unzumutbarer Weise belästigt werden.

§ 4 Bewilligungspflichtige Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren, die ihrer Art nach für das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährlich sind, bedarf einer Bewilligung der Behörde. Dies gilt nicht für die Haltung von Tieren, die nach anderen Vorschriften bewilligungspflichtig ist.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Gruppen von Tieren bestimmen, die wegen ihrer Gefährlichkeit jedenfalls der Bewilligungspflicht unterliegen.

(3) Die Bewilligung ist nur zu erteilen, wenn die sichere Verwahrung der Tiere gewährleistet ist, durch die Haltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten ist und Interessen des Tierschutzes der Haltung nicht entgegenstehen. Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen und Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um eine sichere Verwahrung der Tiere zu gewährleisten und unzumutbare Belästigungen hintanzuhalten. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 5 Anordnungen

(1) In Fällen der Tierhaltung, die nicht der Bewilligungspflicht gemäß § 4 unterliegt, kann die Behörde zur Vermeidung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Menschen, für die Unversehrtheit von Sachen oder von unzumutbaren Belästigungen durch Tiere dem

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Tierhalter mit Bescheid angemessene Maßnahmen auftragen. Belästigungen, die von den im Lande üblichen Formen der Haltung von Tieren im Sinne des Tierzuchtgesetzes ausgehen, gelten nicht als unzumutbar.

(2) Im Falle unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren die zur Abwehr der Gefahr erforderlichen Maßnahmen treffen. Gegen Tiere, deren Halter unbekannt ist, oder die offensichtlich ohne Halter sind, ist die Behörde auch zu Maßnahmen berechtigt, die zur Abwehr von Gefahren für die Unversehrtheit von Sachen oder unzumutbarer Belästigungen erforderlich sind.

(3) Die Kosten der Maßnahmen gemäß Abs. 2 sowie der Verwertung oder Beseitigung des Tierkadavers sind der Behörde vom Tierhalter zu ersetzen.“

8. Nach dem nunmehrigen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

„§ 6
**Verbot von Hunden auf öffentlichen
Kinderspielplätzen**

Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.“

9. Nach dem nunmehrigen § 6 werden folgende Abschnitte eingefügt:

**„3. Abschnitt
Bettelei**

§ 7
Bettelverbot

(1) Es ist verboten, an öffentlichen Orten oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung wie folgt zu betteln:

- a) in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten, Nachgehen oder Beschimpfen;
- b) unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person;
- c) als Beteiligter einer organisierten Gruppe.

(2) Weiters ist es verboten,

- a) eine Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe zu veranlassen oder sonst das Betteln durch eine Gruppe zu organisieren oder
- b) – soweit dies nicht bereits von der lit. a erfasst ist – eine unmündige minderjährige Person zum Betteln zu veranlassen.

(3) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung auch ein nicht nach Abs. 1 verbotenes Betteln an bestimmten öffentlichen Orten untersagen, wenn aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist, dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, oder durch solches Betteln sonst ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.

§ 8

Bewilligungspflichtiges Betteln

(1) Ein nicht bereits nach § 7 verbotenes Betteln ist nur mit Bewilligung der Behörde gestattet, sofern es im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung erfolgt.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 kann nur an eine Person erteilt werden, die

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) glaubhaft macht, dass sie nicht in einer Art und Weise bettelt, die nach § 7 Abs. 1 verboten ist, und
- c) in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Abschnittes bestraft worden ist.

(3) Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen und Bedingungen, einschließlich örtlicher und zeitlicher Beschränkungen, zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen erforderlich ist. In der Bewilligung ist auch festzulegen, dass sich der Bewilligungsinhaber beim Betteln auf Verlangen auszuweisen hat.

(4) Die Behörde hat die Bewilligung mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht oder nicht mehr vorliegt.

(5) Die Bezirkshauptmannschaften sind verpflichtet, der Behörde auf Verlangen die Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des Abs. 2 lit. c zu übermitteln oder ihr eine entsprechende automationsunterstützte Abfrage zu ermöglichen, soweit diese Daten für die Überprüfung, ob die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. c erfüllt ist, erforderlich sind.

(6) Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Vollziehung der Abs. 1 bis 5 sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben und Gebühren befreit.

§ 9

Wegweisung

Die Organe des öffentlichen Sicherheits-

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

dienstes haben von der Festnahme gemäß § 35 Z. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 abzuweichen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung einer Übertretung nach § 7 durch Wegweisung der betreffenden Person vom öffentlichen Ort verhindert werden kann.

4. Abschnitt Ehrenzeichen

§ 10

Verleihung von Ehrenzeichen

(1) Besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei können von der Landesregierung durch Verleihung von Ehrenzeichen gewürdigt werden.

(2) Die näheren Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen gemäß Abs. 1, ihre Stufen, Ausstattung und Tragweise sowie über die Verleihungsurkunden hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

§ 11

Tragen von Ehrenzeichen

(1) Jede Person, die mit einem Ehrenzeichen gemäß § 10 Abs. 1 ausgezeichnet wurde, ist berechtigt, das Ehrenzeichen in der vorgeschriebenen Art zu tragen und sich als sein Besitzer zu bezeichnen.

(2) Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Das Ehrenzeichen darf von anderen Personen nicht öffentlich getragen und zu Lebzeiten des Besitzers nicht in das Eigentum anderer Personen übergeben werden. Eine Rückgabepflicht nach dem Tode des Besitzers besteht nicht.“

10. Der bisherige § 3 wird als § 12 bezeichnet.

11. Vor dem nunmehrigen § 12 wird folgende Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt:

„5. Abschnitt Schlussbestimmungen“

12. Im nunmehrigen § 12 entfällt im Abs. 1 die Wortfolge „erster Instanz“; weiters entfällt der Abs. 3.

13. Der bisherige § 4 wird durch folgenden § 13 ersetzt:

„§ 13

Mitwirkung der Bundespolizei

(1) Die Organe der Bundespolizei haben bei

der Vollziehung des § 15 Abs. 1 lit. a bis e mitzuwirken durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen, einschließlich der Wegweisung nach § 9,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe der Bundespolizei haben der Behörde über deren Ersuchen zur Sicherung der Befugnisse nach § 14 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Der § 2 des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen gilt sinngemäß.“

14. Der bisherige § 5 wird als § 14 bezeichnet; im nunmehrigen § 14 wird der Ausdruck „§§ 1 Abs. 4 und 2 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 9“ ersetzt.

15. Die bisherigen §§ 6 und 7 wird durch folgende §§ 15 und 16 ersetzt:

„§ 15

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

- a) einer gemäß § 2 Abs. 1 erlassenen Verordnung oder gemäß § 2 Abs. 2 aufgetragenen Auflage zuwiderhandelt oder sonst ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,
- b) gefährliche Tiere ohne Bewilligung hält, in einer Bewilligung gemäß § 4 Abs. 3 enthaltene Auflagen nicht erfüllt oder gemäß § 5 Abs. 1 aufgetragene Maßnahmen nicht befolgt,
- c) als Halter oder sonst für den Hund verantwortliche Person einen Hund entgegen § 6 nicht von einem öffentlichen Kinderspielplatz fernhält,
- d) dem § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 lit. b oder einer gemäß § 7 Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder ohne Bewilligung gemäß § 8 Abs. 1 bettelt oder in einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 3 enthaltene Auflagen nicht erfüllt,
- e) dem § 7 Abs. 2 lit. a zuwiderhandelt,
- f) dem § 11 Abs. 2 zuwiderhandelt.

(2) Von der Bezirkshauptmannschaft sind Übertretungen nach

- a) Abs. 1 lit. a, d und f mit einer Geldstrafe bis 700 Euro,
- b) Abs. 1 lit. b und c mit einer Geldstrafe bis 2.000 Euro,
- c) Abs. 1 lit. e mit einer Geldstrafe bis 10.000 Euro zu bestrafen.

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Geld- und Sachleistungen, die unter Verstoß gegen § 7 oder § 8 erworben wurden, können unabhängig von einer Bestrafung nach Abs. 1 für verfallen erklärt werden.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl.Nr. ../2013, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, LGBl.Nr. ../2013, tritt das Sicherheitsgesetz, LGBl.Nr. 49/1975, in der Fassung LGBl.Nr. 33/1977, Nr. 35/1985, Nr. 1/1987 und Nr. 58/2001, außer Kraft.

(3) Für den Fall, dass der § 13 in der Fassung LGBl.Nr. ../2013 oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, LGBl.Nr. ../2013, ohne den § 13 oder diese Teile kundzumachen.“

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Mit Erkenntnis vom 30. Juni 2012, G 155/10-9, hat der Verfassungsgerichtshof das im § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes enthaltene absolute Bettelverbot wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Abs. 1 B-VG) und wegen Verstoßes gegen das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof begründet die Gleichheitswidrigkeit eines absoluten Bettelverbots damit, dass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, die Bettelei schlechthin ohne jegliche Differenzierung zu verbieten. Ein umfassendes, nicht zwischen bestimmten Formen der Bettelei differenzierendes Verbot erfasst auch jene Formen der Bettelei, in denen ein einzelner Bettler unaufdringlich und nicht aggressiv oder überhaupt „still“, nur durch schriftlichen („Taferl“) oder symbolischen („Hut“) Hinweis an einem öffentlichen Ort einen anderen Menschen um finanzielle Hilfe bittet. Eine Störung der öffentlichen Ordnung kann von der bloßen Anwesenheit einzelner Menschen an öffentlichen Orten, die um finanzielle Unterstützung werben, ohne qualifizierte, etwa aufdringliche oder aggressive Verhaltensweisen an den Tag zu legen, nicht ausgehen. Der Ausschluss des „stillen“ Bettelns an öffentlichen Orten entbehrt im Lichte des Art. 7 Abs. 1 B-VG daher einer sachlichen Rechtfertigung (VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 30).

Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verstößt ein absolutes Bettelverbot auch gegen Art. 10 EMRK. Ein solches umfassendes Verbot untersagt jedermann ausnahmslos, an öffentlichen Orten andere Menschen auf seine individuelle Notlage aufmerksam zu machen (etwa indem der Bettler auf der Straße steht oder sitzt und mittels eines Schildes an die Hilfsbereitschaft vorübergehender Passanten appelliert) oder sie in unaufdringlicher und nicht aggressiver Weise verbal um Hilfe zu bitten. Auch ein solcher Appell an die Solidarität und finanzielle Hilfsbereitschaft anderer ist von der Kommunikationsfreiheit des Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützt. Eine gesetzliche Bestimmung, die auch solches verbietet, greift in die durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützte Kommunikationsfreiheit derjenigen ein, die an öffentlichen Orten anderen Menschen ihre Bitte auf die dargestellte Weise unterbreiten wollen (VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 33).

Auch stille Formen der Bettelei, also des dargestellten „Erbittens“ von Hilfe, an öffentlichen Orten ausnahmslos zu verbieten, ist in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und daher mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar (anders ist dies bei qualifizierten Formen des Bettelns, auch wenn sie mit kommunikativem Verhalten verbunden sind; vgl. VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 35).

1.2. Nach dem geltenden Sammlungsgesetz stellt das Betteln eine öffentliche Sammlung dar (vgl. § 2 des Sammlungsgesetzes). Gemäß § 1 des Sammlungsgesetzes sind öffent-

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

liche Sammlungen nur mit behördlicher Bewilligung erlaubt. Nach § 4 Abs. 2 leg. cit. dürfen an einzelne Not leidende Personen oder deren Familienangehörige Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutzeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden. Diese Gesetzeslage hat zur Folge, dass in Vorarlberg ein absolutes Bettelverbot besteht. Dies ist – wie eben dargelegt – verfassungswidrig und muss daher geändert werden.

1.3. Wie oben unter 1.1. dargelegt, ist ein umfassendes, nicht zwischen bestimmten Formen der Bettelei differenzierendes Verbot unzulässig. Nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes ist es aber erlaubt, bestimmte unerwünschte (qualifizierte) Formen Bettelei zu verbieten, insbesondere wenn diese Formen in besonderem Maße das Gemeinschaftsleben stören oder ein solches Verbot zum Schutz bestimmter Personengruppen (wie etwa Kinder) erforderlich ist. So hat der Verfassungsgerichtshof jedenfalls keine Bedenken gegen ein Verbot des Bettelns in aufdringlicher oder aggressiver Weise, ein Verbot des Bettelns unter Mitführen von Kindern oder ein Verbot des organisierten Bettelns (VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 27; VfGH vom 6.12.2012, G 64/11-8, Rz. 37).

Üblicherweise wird durch das stille Betteln einzelner Personen an öffentlichen Orten die öffentliche Ordnung nicht gestört und ist daher das Verbot des stillen Bettelns nicht gerechtfertigt. Falls aufgrund der Anzahl der bettelnden Personen die Benützung eines bestimmten öffentlichen Ortes derart erschwert wird, dass ein Missstand vorliegt, so kann zur Beseitigung dieses Missstandes im erforderlichen (örtlichen und zeitlichen) Ausmaß auch das stille Betteln verboten werden (vgl. VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 30).

Der vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 30.6.2012, G 155/10-9, aufgehobene § 29 des Salzburger Landessicherheitsgesetzes hat neben dem Bettelverbot an öffentlichen Orten auch das Betteln von Haus zu Haus gänzlich verboten. Aus dem Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof die gesamte Regelung (also auch das Verbot des Bettelns von Haus zu Haus und nicht nur das Bettelverbot an öffentlichen Orten)

aufgehoben hat, kann geschlossen werden, dass ein gänzlich Verbot des Bettelns von Haus zu Haus verfassungswidrig sein dürfte.

Unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wird mit der vorliegenden Novelle das in Vorarlberg geltende, absolute Bettelverbot gelockert und verfassungskonform gestaltet.

1.4. Regelungen über die Bettelei stellen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei dar (vgl. VfGH vom 30.6.2012, G 132/11-23, Rz. 54 und 55).

Regelungen zur Abwehr von Lärmstörungen und Sicherheitsbestimmungen auf dem Gebiet der Tierhaltung sind ebenfalls Angelegenheiten, die der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnen sind (vgl. 38. Beilage im Jahre 1986 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages). Diese Sachbereiche sind derzeit im Gesetz über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren geregelt.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis VfSlg. 8155/1977 wesentliche Teile des Sicherheitsgesetzes aufgehoben. Das Sicherheitsgesetz enthält in materieller Hinsicht nur mehr Regelungen über die Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei.

1.5. Aus systematischen Gründen ist es zweckmäßig, die genannten Sachgebiete in einem einzigen Gesetz zu regeln. In legislativer Hinsicht erfolgt dies mit einer Novelle des Gesetzes über Maßnahmen gegen Lärmstörungen und über das Halten von Tieren, wobei das genannte Gesetz einen neuen Titel erhält; es wird künftig als Landes-Sicherheitsgesetz bezeichnet.

1.6. Im Einzelnen enthält die vorliegende Novelle folgende Änderungen:

- das Gesetz wird aus systematischen Gründen in fünf Abschnitte gegliedert;
- der 1. Abschnitt (Lärmstörungen) und der 2. Abschnitt (Halten von Tieren) bleiben bis auf folgende zwei Ausnahmen inhaltlich unverändert: zum einen entfällt der bisherige § 1a, da es für diese Bestimmungen keinen Anwendungsbereich mehr gibt; zum anderen wird im nunmehrigen

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

§ 6 – zum besonderen Schutz der Kinder – ein Verbot von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen festgelegt;

- im 3. Abschnitt (Bettelei) sind die – der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rechnung tragenden – bettelrechtlichen Vorschriften enthalten; im § 7 Abs. 1 werden bestimmte unerwünschte Erscheinungsformen des Bettelns verboten; der § 7 Abs. 2 verbietet Handlungen im Zusammenhang mit der organisierten Bettelei (§ 7 Abs. 2 lit. a) sowie das Veranlassen von Kindern zum Betteln (§ 7 Abs. 2 lit. b); auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 kann die Gemeindevertretung unter bestimmten Voraussetzungen mit Verordnung auch z.B. stilles Betteln an öffentlichen Orten im erforderlichen Ausmaß verbieten; der § 8 Abs. 1 enthält eine Bewilligungspflicht für nicht bereits nach § 7 verbotenes Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung;
- der 4. Abschnitt (Ehrenzeichen) enthält Regelungen über die Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei; diese Vorschriften orientieren sich am Ehrenzeichengesetz bzw. am Verdienstzeichengesetz und stimmen im Wesentlichen mit den Regelungen überein, die derzeit im Sicherheitsgesetz enthalten sind;
- im 5. Abschnitt (Schlussbestimmungen) ist u.a. die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung der bettelrechtlichen Vorschriften vorgesehen; weiters werden die Strafbestimmungen an die geänderten materiellen Regelungen angepasst; da der in materieller Hinsicht einzige Regelungsinhalt des Sicherheitsgesetzes – nämlich die Vorschriften über die Verleihung von Ehrenzeichen für besondere Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei – nunmehr in den vorliegenden Entwurf übernommen wird, kann das Sicherheitsgesetz gänzlich außer Kraft treten; dies dient der Rechtsbereinigung.

2. Kompetenzen:

Der 4. Abschnitt (Ehrenzeichen) stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG, die übrigen Regelungen gründen auf Art. 15 Abs. 2 B-VG.

3. Kosten:

Das Verbot von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen führt zu einem zusätzlichen Vollzugsaufwand beim Land. Insbesondere werden die Bezirkshauptmannschaften vereinzelt Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des erwähnten Verbotes durchzuführen haben. Da allerdings schwer abschätzbar ist, wie viele Verwaltungsstrafverfahren – abhängig von der Anzahl der Verstöße – anfallen werden, werden die Vollzugskosten eines Verfahrens dargestellt: Die Durchführung eines solchen Strafverfahrens nimmt in der Regel drei Stunden eines Bediensteten mit Maturaniveau (GKL 17/3) in Anspruch. Bei einem Stundensatz in Höhe von 70 Euro ergibt dies Vollzugskosten in Höhe von 210 Euro je Verwaltungsstrafverfahren.

Bisher galt ein absolutes Bettelverbot. Mit dem vorliegenden Entwurf werden nunmehr bestimmte Formen der Bettelei, insbesondere das unaufdringliche und nicht aggressive Betteln (einschließlich des stillen Bettelns) durch Einzelne, erlaubt. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die im Entwurf vorgesehenen Vorschriften über die Bettelei grundsätzlich keine Mehrkosten verursachen.

Lediglich die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Bewilligungspflicht für Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung kann zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden führen. Da schwer abschätzbar ist, wie viele Bewilligungsverfahren anfallen werden, werden die Vollzugskosten eines Verfahrens dargestellt: Die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nimmt in der Regel zwei Stunden eines Bediensteten mit Maturaniveau (GKL 17/3) in Anspruch. Bei einem Stundensatz in Höhe von 70 Euro ergibt dies Vollzugskosten in Höhe von 140 Euro je Bewilligungsverfahren. Kosten in derselben Höhe fallen für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens an.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der Entwurf wird sich positiv auf Kinder auswirken. Zum besonderen Schutz von Kindern wird ein Verbot von Hunden auf öffentlichen Kinderspielplätzen festgelegt. Weiters werden das Betteln unter Mitwirkung von unmündigen Minderjährigen sowie das Veranlassen von Kindern zum Betteln verboten.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der vorliegende Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 13), bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (Titel des Gesetzes):

Aus Gründen der Lesbarkeit werden im Gesetzestitel – anders als bisher – nicht mehr die einzelnen im Gesetz geregelten Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei (Lärmstörungen, Halten von Tieren, Bettelei) angeführt, sondern ein diese Sachgebiete erfassender, abstrakter Titel gewählt.

Zu Z. 2 bis 4 (§§ 1 und 2):

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 1 wird nunmehr aus systematischen Gründen auf die §§ 1 und 2 aufgeteilt. In inhaltlicher Hinsicht erfolgt keine Änderung. Im Hinblick auf die Erläuterungen kann daher auf die 38. Beilage im Jahre 1986 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages verwiesen werden. Festzuhalten ist, dass ortsübliche landwirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mähen landwirtschaftlicher Flächen jedenfalls nicht als Erregung ungebührlicher Weise störenden Lärms gelten.

Zu Z. 5 (Entfall des § 1a):

Der § 1a und die darin enthaltene Verordnungs-ermächtigung wurde im Hinblick auf eine all-fällige Umsetzung der Richtlinie 84/538/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über den zulässigen Schalleistungs-pegel von Rasenmähern erlassen.

Die erwähnte Richtlinie wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2000/14/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über

umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen ersetzt. Die genannte Richtlinie wurde – auch im Hinblick auf Geräuschemissionen von Rasenmähern – durch die Verordnung (des Bundes) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 347/2006, umgesetzt. Da es für § 1a keinen Anwendungsbereich mehr gibt, kann diese Bestimmung ersatzlos entfallen.

Zu Z. 7 (§§ 3 bis 5):

Das Halten von Tieren ist bisher im § 2 geregelt. Aus systematischen Gründen werden diese Regelungsinhalte nunmehr auf die §§ 3 bis 5 aufgeteilt (der § 3 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 1; der § 4 enthält die Regelungen des bisherigen § 2 Abs. 2, 3 und 7 und der § 5 entspricht dem bisherigen § 2 Abs. 4 bis 6). Eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht (s. aber die neue Regelung im § 6). Im Hinblick auf die Erläuterungen kann daher auf die 38. Beilage im Jahre 1986 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages verwiesen werden.

Weiters sei erwähnt, dass die Verordnung der Landesregierung über das Halten von Kampfhunden materiell im Gesetz weiterhin Deckung findet.

Zu Z. 8 (§ 6):

Kinderspielplätze sind wichtige Orte des kindlichen Lebens und der Begegnung von Kindern und Erwachsenen. Sie sind für die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten sowie des Sozialverhaltens der Kinder besonders wichtig. Zum besonderen Schutz von Kindern (vor allem auch Kleinkindern), insbesondere zur Vermeidung von Beißenfällen, wird festgelegt, dass Hunde von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten sind. Die Verpflichtung zur Fernhaltung trifft den Hundehalter und jede andere Person, die für den Hund verantwortlich ist (vgl. § 15 Abs. 1 lit. c).

Kinderspielplätze sind zum Spielen für Kinder geeignete Flächen, die teilweise oder zur Gänze gestaltet und mit Spielgeräten oder Spielobjekten ausgestattet sind. Kinderspielplätze sind öffentlich, wenn sie unter den gleichen Bedingungen von jeder Person betreten und genutzt werden dürfen. Als öffentliche Kinderspielplätze gelten z.B. die von den Gemeinden oder sonstigen (gemeinnützigen) Einrichtungen zur Verfügung gestellten Kinderspielplätze.

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Ungeachtet des Verbotes nach § 6 hat die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes weiterhin die Möglichkeit, durch ortspolizeiliche Verordnungen Vorschriften über einen Leinen- oder Beißkorbzwang an sonstigen öffentlichen Orten zu erlassen.

Zu Z. 9 (3. und 4. Abschnitt – §§ 7 bis 11):

Zum 3. Abschnitt (§§ 7 bis 9):

Als Betteln im Sinne dieses Abschnittes gilt das Erbitten von Geld- oder Sachleistungen von fremden Personen unter (ausdrücklicher oder stillschweigender) Berufung auf eine wirkliche oder angebliche Bedürftigkeit für sich oder andere zu eigennützigen Zwecken; ein derartiger Zweck liegt auch vor, wenn der Bettelertrag letztlich den Angehörigen der bettelnden Person zugute kommt oder der Bettelertrag (gänzlich oder teilweise) einer dritten Person – wie dies öfters beim organisierten Betteln anzutreffen ist – abgegeben wird bzw. werden muss.

Betteln liegt auch dann vor, wenn die bettelnde Person Gegenstände, wie z.B. ein Bild oder Ähnliches, anbietet, solange auch in diesen Fällen das Erbitten von Almosen im Vordergrund steht.

Nicht als Betteln gelten musikalische Darbietungen von Straßenmusikanten. Solche Darbietungen sind schon seit der Novelle LGBl.Nr. 57/1993 aufgrund des § 3 lit. h des Sammlungsgesetzes bewilligungsfrei (vgl. auch 40. Beilage im Jahre 1993 zu den Sitzungsberichten des XXV. Vorarlberger Landtages, Ausführungen zu § 3).

Das Erbitten von Geld- oder Sachleistungen setzt kein verbales Erbitten voraus; es kann z.B. auch durch schriftlichen („Taferl“) oder symbolischen („Hut“) Hinweis zum Ausdruck gebracht werden.

Eine (dem Sammlungsgesetz unterliegende, bewilligungspflichtige öffentliche) Sammlung unterscheidet sich vom Betteln insbesondere dadurch, dass die erbetenen Geld- oder Sachleistungen (Sammelertrag) in deklarierte Weise für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden und mit der Sammlung eben keine eigennützigen Interessen verfolgt werden (vgl. § 4 Abs. 1 Sammlungsgesetz, wonach die Erteilung einer Sammlungsbewilligung ein öffentliches Bedürfnis – also insbesondere einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck – voraussetzt).

Zur Abgrenzung wird in der Novelle des Sammlungsgesetzes, die gleichzeitig mit der vorliegenden Novelle beschlossen werden soll, vorgesehen, dass das Betteln nicht dem Sammlungsgesetz unterliegt, sondern hierfür die bettelrechtlichen Regelungen des Landes-Sicherheitsgesetzes gelten (s. § 3 Abs. 2 des Gesetzes über eine Änderung des Sammlungsgesetzes).

Im Überblick enthalten die §§ 7 und 8 folgende bettelrechtliche Vorschriften:

- es werden bestimmte unerwünschte (qualifizierte) Formen des Bettelns an öffentlichen Orten oder im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung verboten (§ 7 Abs. 1);
- weiters werden bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der organisierten Bettellei und ergänzend dazu das Veranlassen von Kindern zum Betteln verboten (§ 7 Abs. 2);
- an bestimmten öffentlichen Orten können erforderlichenfalls auch weitere Formen der Bettellei mit Verordnung untersagt werden (§ 7 Abs. 3);
- ein nach § 7 nicht verbotenes Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung ist nur mit Bewilligung erlaubt (§ 8).

Zu § 7 Abs. 1:

Öffentliche Orte sind solche, die unter den gleichen Bedingungen von jeder Person betreten und genutzt werden dürfen.

Zu lit. a:

Die lit. a verbietet das aufdringliche oder aggressive Betteln. Zur Verdeutlichung sind im Gesetzestext beispielhaft einzelne Verhaltensweisen angeführt, die als „aufdringlich“ oder „aggressiv“ anzusehen sind. Darüber hinaus sind auch andere Verhaltensweisen – wie z.B. ein In-den-Weg-Stellen und damit ein Behindern anderer Personen am ungestörten Weitergehen, ein lautstarkes oder penetrantes Einreden u.dgl. – als aufdringlich oder aggressiv zu bewerten. Das bloße Klingeln an der Haus- oder Wohnungstür gilt noch nicht als aufdringlich; demgegenüber ist aber z.B. das Nichtverlassen des Eingangsbereiches des Hauses oder der Wohnung trotz erfolgter Aufforderung als aufdringlich zu bewerten.

Zu lit. b:

Nach dieser Bestimmung ist das Betteln unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person verboten. Dieses Verbot dient dem Schutz

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

von Kindern. Dabei kommt es nicht auf die Art des Bettelns an (es genügt schon „stilles“ bzw. „passives“ Betteln), sondern ob ein Kind bei der Bettelei mitwirkt. Ein Kind wirkt beispielsweise mit, indem es etwa Personen anspricht, eine Tafel mit der Bitte um Hilfe hält oder einen Hut Personen entgegen streckt. Das bloße Mitführen eines Kindes beim Betteln (z.B. wenn es bloß neben der bettelnden Person sitzt) ist allerdings nach dieser Bestimmung nicht verboten.

Unmündige Minderjährige sind Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (s. § 21 Abs. 2 ABGB).

Zu lit. c:

Zur Verhinderung der organisierten Bettelei wird mit dieser Bestimmung das Betteln als Beteiligter einer organisierten Gruppe verboten. Wie beim Verbot nach lit. b kommt es auch hier nicht auf die Art des Bettelns (aggressiv, aufdringlich oder still) an; daher ist nach dieser Bestimmung auch verboten, als Beteiligter einer organisierten Gruppe still bzw. passiv zu betteln.

Von einer organisierten Gruppe ist jedenfalls auszugehen, wenn drei oder mehrere Personen systematisch (in organisatorischer, inhaltlicher oder funktioneller Hinsicht) betteln. Systematisch wird beispielsweise gebettelt, wenn eine Gruppe von Personen gemeinsam mit einem Fahrzeug zu den Orten anreist, an denen gebettelt werden soll, oder wenn nach demselben Muster gebettelt wird oder wenn der Bettelertrag unter den Bettlern aufgeteilt wird oder (teilweise) an Dritte abgegeben werden muss.

Als organisierte Gruppe gelten insbesondere so genannte Bettlerbanden.

Zu § 7 Abs. 2:

Im Unterschied zu § 7 Abs. 1, der an die bettelnde Person gerichtet ist, erfasst der § 7 Abs. 2 die Personen, die das Betteln organisieren bzw. veranlassen.

Zu lit. a:

Zum einen ist es verboten, eine andere Person zum Betteln in einer organisierten Gruppe (im Sinne des Abs. 1 lit. c) zu veranlassen. Ein Veranlassen liegt beispielsweise vor, wenn eine Person (z.B. ein Bettelorganisator) eine andere Person mit dem Betteln beauftragt oder das Betteln anordnet oder eine andere Person sonst dazu bringt, dass sie bettelt.

Zum anderen sind auch sonstige Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Organisieren des Bettelns durch eine Gruppe stehen, verboten. Solche Handlungen können beispielsweise organisatorische Maßnahmen, die dem Aufbau und der Erhaltung einer gewissen Bettellogistik dienen, wie die Bereitstellung von Fahrzeugen zur Anreise an Orte, an denen gebettelt werden soll, oder die Übernahme und Verwahrung oder Veranlagung des erbettelten Geldes; weiters auch Maßnahmen, wie die (passive) Anwerbung von Personen zum Betteln, ohne sie zum Betteln zu veranlassen (z.B. durch Aufruf im Internet).

Zu lit. b:

Nach der lit. b ist das Veranlassen einer unmündigen minderjährigen Person zum (eigenständigen) Betteln verboten, sofern dies nicht bereits von der lit. a erfasst ist (unter die lit. a fällt beispielsweise, wenn eine oder mehrere unmündige minderjährige Personen zum Betteln in einer organisierten Gruppe veranlasst werden).

Das Mitführen oder die Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person beim Betteln ist keine Veranlassung im Sinne der lit. b; das Betteln unter Mitwirkung einer unmündigen minderjährigen Person ist nach § 7 Abs. 1 lit. b untersagt, das bloße Mitführen eines Kindes beim Betteln ist an sich nicht verboten.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung ermächtigt die Gemeindevertretung, auch weitere Formen des Bettelns, insbesondere auch das stille Betteln durch einzelne Personen, an bestimmten öffentlichen Orten mit Verordnung zu verbieten, soweit dies erforderlich ist, um dort ein durch solches Betteln bereits entstandener oder unmittelbar zu erwartender Missstand, der das örtliche Gemeinschaftsleben stört, zu beseitigen oder abzuwehren.

Der Verfassungsgerichtshof spricht – wohl mit Blick auf Art. 118 Abs. 6 B-VG – beispielsweise („etwa“) eine – die öffentliche Ordnung störende – Situation an, „in der die Anzahl der Bettler die Benützung des öffentlichen Orts derart erschwert, dass ein Missstand vorliegt“ (vgl. VfGH vom 30.6.2012, G 155/10-9, Rz. 30). Wird z.B. durch stilles Betteln ein solcher, die öffentliche Ordnung (bzw. das örtliche Gemeinschaftsleben) störender Missstand hervorgerufen, so ist es sachlich gerechtfertigt (Art. 7 Abs. 1 B-VG) bzw. in einer demokratischen

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Gesellschaft notwendig (Art. 10 Abs. 2 EMRK), zur Beseitigung dieses Missstandes auch das stille Betteln im (örtlichen und zeitlichen) erforderlichen Ausmaß zu verbieten. Dies gilt in gleicher Weise für die Abwehr eines unmittelbar zu erwartenden Missstandes.

Ein Beispiel für den Fall eines Missstandes, der auch ein Verbot des stillen Bettelns an bestimmten örtlichen Orten zu rechtfertigen vermag, ist – in Anlehnung an den Verfassungsgerichtshof – im Gesetz genannt; nämlich wenn ein solches Verbot wegen der zu erwartenden Anzahl stiller Bettler und der örtlichen Verhältnisse notwendig ist, um anderen Personen ein ungehindertes Benützen des öffentlichen Orts zu gewährleisten.

Ob ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand vorliegt, ist nach den konkreten Verhältnissen im betreffenden Gebietsteil zu beurteilen. Weiters setzt die Erlassung einer Verordnung nach Abs. 3 voraus, dass sie geeignet ist, den bereits bestehenden Missstand zu beseitigen oder einen zu erwartenden Missstand abzuwehren. Schließlich muss ein derart verordnetes Verbot verhältnismäßig sein; daher wird es geboten sein, ein solches Verbot in örtlicher Hinsicht (uU auch in zeitlicher Hinsicht) zu beschränken.

Zu § 8 Abs. 1:

Das Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung berührt – anders als das Betteln am öffentlichen Ort – auch die Privatsphäre der von Bettlern aufgesuchten Personen. Die aufgesuchten Personen können zuhause auch nur schwerer einer unerwünschten Kontaktaufnahme aus dem Weg gehen als an einem öffentlichen Ort. Zum Schutz der Privatsphäre und zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Bevölkerung ist daher Vorsorge zu treffen, dass beim Betteln im Umherziehen die nach § 7 Abs. 1 lit. a bis c verbotenen Bettelformen möglichst verhindert werden. Dies soll mit der im § 8 Abs. 1 vorgesehenen Bewilligungspflicht erreicht werden.

Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister (s. § 12 Abs. 1).

Zu § 8 Abs. 2:

Der § 8 Abs. 2 regelt die Bewilligungsvoraussetzungen. Die Glaubhaftmachung, dass nicht in einer nach § 7 Abs. 1 lit. a bis c verbotenen Art und Weise gebettelt wird, kann vor allem

durch eine entsprechende Erklärung der antragstellenden Person erfolgen. Zur Glaubhaftmachung, dass die antragstellende Person nicht als Beteiligte einer organisierten Gruppe bettelt, können vor allem auch Umstände wie die Art ihrer Aufenthaltsbegründung, die Dauer ihres (bisherigen) Aufenthalts in Vorarlberg u.dgl. bedeutsam sein. Daher kann die Behörde diesbezügliche Angaben von der antragstellenden Person verlangen. Hat die Behörde (begründete) Zweifel an den gemachten Angaben, so hat sie entsprechende Erhebungen durchzuführen und erforderlichenfalls die Bewilligung zu versagen. Bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung.

Zu § 8 Abs. 3:

Als zeitliche Beschränkung kann beispielsweise angeordnet werden, dass nur untertags gebettelt werden darf. In der Bewilligung ist vorzuschreiben, dass sich der Bewilligungsinhaber beim Betteln auf Verlangen der aufgesuchten Person auszuweisen hat.

Zu § 8 Abs. 4:

Der § 8 Abs. 4 regelt den Widerruf.

Zu § 8 Abs. 5:

Mit der im § 8 Abs. 5 enthaltenen Regelung wird eine ausreichende datenschutzrechtliche Grundlage im Sinne des § 8 Abs. 4 Z. 1 DSGVO 2000 für die Übermittlung der Daten über eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des Abs. 2 lit. c von den Bezirkshauptmannschaften als Verwaltungsstrafbehörde an die Behörde (Bürgermeister) geschaffen. Die Übermittlung kann auch dadurch erfolgen, indem der Behörde eine Abfragemöglichkeit aus den von den Bezirkshauptmannschaften digital geführten Verwaltungsstrafregistern eingeräumt wird. Da eine Bestrafung wegen einer Übertretung im Sinne des Abs. 2 lit. c ein Widerrufsgrund darstellt, ist eine Datenübermittlung auch zur Überprüfung, ob die Voraussetzung nach Abs. 2 lit. c weiterhin vorliegt, zulässig.

Zu § 8 Abs. 6:

Personen betteln, weil sie bedürftig sind. Daher ist für sie eine Abgaben- und Gebührenbefreiung vorgesehen.

Zu § 9:

Der § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) regelt die Festnahmebefugnis durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, wobei der Ma-

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

terienengesetzgeber spezifische Regelungen hiezu treffen kann (arg. „außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen).

Der § 35 Z. 3 VStG ermächtigt nunmehr die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Festnahme von Personen, die sie bei der Begehung der Verwaltungsübertretung nach § 7 auf frischer Tat betreten, wenn der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen versucht.

Die Festnahme einer Person ist ein besonders schwerer Eingriff in die Rechtsgüter einer Person. Daher wird im § 9 angeordnet, dass eine Festnahme nach § 35 Z. 3 VStG nicht erfolgen darf, wenn durch das gelindere Mittel der Wegweisung das Verharren in der strafbaren Handlung oder eine Wiederholung verhindert werden kann (vgl. auch VfSlg. 12.501/1990). Mit § 9 wird die Ermächtigung nach § 35 Z. 3 VStG zulässigerweise eingeschränkt.

Als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommen insbesondere die Organe der Bundespolizei und die Angehörigen der Gemeindefachkörper in Betracht (vgl. § 5 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes). Das Handeln dieser Organe wird der Strafbehörde zugerechnet.

Zum 4. Abschnitt (§§ 10 und 11):

Zu § 10:

Der § 10 entspricht dem bisherigen § 29 Abs. 1 und 2 des Sicherheitsgesetzes. Die auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 des Sicherheitsgesetzes erlassene Verordnung der Landesregierung über das Ehrenzeichen für Verdienste auf dem Gebiet der örtlichen Sicherheitspolizei, LGBl.Nr. 44/1984 in der Fassung LGBl.Nr. 7/1988, findet ihre materielle Deckung nunmehr im § 10 Abs. 2 des Landes-Sicherheitsgesetzes.

Zu § 11:

Der § 11 stimmt im Wesentlichen mit § 29 Abs. 4 des Sicherheitsgesetzes überein. Ergänzt werden – in Anlehnung an § 7 Abs. 2 des Ehrenzeichengesetzes bzw. § 6 Abs. 2 des Verdienstzeichengesetzes – die im § 11 Abs. 2 erster und letzter Satz enthaltenen Regelungen.

Zu Z. 10 bis 12 (§ 12):

Zu § 12 Abs. 1:

Über Rechtsmittel gegen Bescheide des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches entscheidet die Gemeinde-

vertretung bzw. die Berufungskommission (vgl. § 50 Abs. 1 lit. a Z. 13 bzw. § 53 Abs. 1 des Gemeindegesetzes). Somit ist klar, dass der Bürgermeister als erstinstanzliche Behörde entscheidet. Daher kann diese ausdrückliche Anordnung im (nunmehrigen) § 12 Abs. 1 entfallen.

Zum Entfall des nunmehrigen § 12 Abs. 3:

Aufgrund des Entfalls der Verordnungsermächtigung des § 1a hat auch die damit korrespondierende Bestimmung des (nunmehrigen) § 12 Abs. 3 zu entfallen.

Zu Z. 13 (§ 13):

Der § 13 enthält die Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizei. Die Mitwirkungsverpflichtung besteht im überwiegenden Ausmaß bereits jetzt und wird nur in drei Bereichen geringfügig erweitert. Erstens ist eine Mitwirkung im Zusammenhang mit der Vollziehung des Verbotes von Hunden auf öffentlichen Kinderspielflächen festgelegt; diese Mitwirkung ist für die Vollziehung dieses Verbotes unumgänglich. Zweitens wird eine Mitwirkung auch bei der Wegweisung nach § 9 vorgesehen; dies ist für die Vollziehung der bettelrechtlichen Vorschriften erforderlich. Drittens ist nunmehr auch eine Mitwirkung im Zusammenhang mit der Beendigung von ungebührlicher Weise hervorgerufenen störenden Lärm nach § 2 Abs. 3 (das Verweisen von Personen von einem öffentlichen Ort und das Außerbetriebsetzen von Geräten) verankert; diese Mitwirkungsverpflichtung ist zur Gewährleistung eines effektiven Vollzuges notwendig.

Im Übrigen wird die bereits bestehende Mitwirkungsverpflichtung nicht erweitert. Dies vor allem deshalb, weil im Hinblick auf die Vollziehung des im § 4 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes, LGBl.Nr. 49/1969 in der Fassung LGBl.Nr. 58/2001, enthaltenen absoluten Bettelverbotes gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitwirkung der Bundespolizei bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl.Nr. 29/1966 in der Fassung LGBl.Nr. 27/2005, bereits eine Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizei besteht. Aus dem Umstand, dass anstelle eines absoluten Bettelverbotes nunmehr ein auf bestimmte Formen der Bettelerei eingeschränktes Bettelverbot und für das Betteln im Umherziehen von Haus zu Haus oder von Wohnung zu Wohnung eine Bewilligungspflicht normiert wird, kann im Wesentlichen keine Erweiterung der Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Bundespolizei abgeleitet werden.

75. Beilage im Jahre 2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages

Weiters ist die Mitwirkungsverpflichtung nur hinsichtlich der Vollziehung der im § 15 Abs. 1 lit. a bis e normierten Verwaltungsstraftatbestände (also nicht auch für Übertretungen gegen § 10 Abs. 2 im Zusammenhang mit Ehrenzeichen) vorgesehen.

Zu Z. 14 (§ 14):

Im nunmehrigen § 14 mussten die Verweise angepasst werden. Neu hinzugekommen ist, dass zur Durchführung der Wegweisung (§ 9) die Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig ist.

Zu Z. 15 (§§ 15 und 16):

Zu § 15 Abs. 1:

Die in lit. a und b enthaltenen Strafbestimmungen entsprechen dem geltenden Recht.

Nach lit. c macht sich der Hundehalter oder jede andere für den Hund verantwortliche Person (d.h. die Person, die mit dem Hund unterwegs ist), der bzw. die den Hund nicht vom Betreten eines öffentlichen Kinderspielplatzes abhält, strafbar, beispielsweise indem er bzw. sie den öffentlichen Kinderspielplatz mit dem Hund betritt, aber auch sonst, wenn er bzw. sie ihn vom Betreten des Spielplatzes nicht abhält.

Die lit. d und e stellen Verstöße gegen die Bettelvorschriften unter Strafe. Strafbar nach lit. d

macht sich, wer ohne Bewilligung bettelt oder gegen (eine oder mehrere) Auflagen in der Bewilligung verstößt. Weiters ist nach dieser Bestimmung zu strafen, wenn Befristungen oder Bedingungen im Bewilligungsbescheid nicht beachtet werden; in diesem Fall liegt ein Betteln ohne Bewilligung vor.

Zu § 15 Abs. 2:

Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Organisieren des Bettelns in der Gruppe stehen, und die die organisierte Bettelei letztlich erst ermöglichen, sind besonders unerwünscht. Daher ist für Verstöße gegen § 7 Abs. 2 lit. a ein erhöhter Straffrahmen vorgesehen.

Zu § 15 Abs. 3 und 4:

Im Abs. 3 wird angeordnet, dass auch der Versuch strafbar ist. Der Abs. 4 regelt den Verfall.

Zu § 16 Abs. 1 und 2:

Im Abs. 1 ist das Inkrafttreten geregelt. Nach Abs. 2 tritt mit Inkrafttreten dieser Novelle das Sicherheitsgesetz außer Kraft.

Zu § 16 Abs. 3:

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, falls der Bund die Zustimmung zur Mitwirkungspflicht der Organe der Bundespolizei nicht erteilen sollte.

Mit nachstehendem ÖVP-Abänderungsantrag einstimmig angenommen in der 7. Sitzung des XXIX. Vorarlberger Landtags im Jahr 2013 am 2.10.2013 wie folgt:

„Die Z. 8 lautet:

8. Nach dem nunmehrigen § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

,§ 6

Hunde auf öffentlichen Kinderspielplätzen

Hunde sind von öffentlichen Kinderspielplätzen fernzuhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der Leine geführt.“